



HINWEISE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER ZUR AUSWAHL DER TEILNEHMER AN NICHTOFFENEN PLANUNGSWETTBEWERBEN

Anlage 1.2 der Architektenkammer Niedersachsen zur RPW 2013

Der öffentliche Auftraggeber ist im besonderen Maße der Objektivität und Nachprüfbarkeit seiner Entscheidungen verpflichtet, da er stellvertretend für die Gemeinschaft entscheidet. Er hat außerdem die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zu berücksichtigen. Die VgV und das Europarecht haben Einfluss auf die Methoden zur Auswahl von Teilnehmern, da

- eine Beschränkung auf einen begrenzten Zulassungsbereich (Wohn- oder Geschäftssitz) dem Grundsatz der Freizügigkeit des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der europäischen Gemeinschaft widerspricht und für den öffentlichen Auftraggeber deshalb nicht zulässig ist,
- oberhalb des Schwellenwertes von zurzeit € 214.000,- für die durch den Wettbewerb zu vergebende Leistung bestimmte Veröffentlichungspflichten und -fristen einzuhalten sind und da die Auswahl der Teilnehmer nur nach Kriterien erfolgen darf, die in der Ankündigung veröffentlicht sind und die dem Grundsatz der Eindeutigkeit und Nichtdiskriminierung entsprechen müssen ¹

Alle Verfahrensvorschriften der RPW berücksichtigen im Übrigen die sich aus den VgV ergebenden Vorgaben.

EMPFEHLUNG FÜR DIE AUSWAHL DER TEILNEHMER BEI NICHTOFFENEN WETTBEWERBEN

Beim nichtoffenen Wettbewerb muss die Auswahl derjenigen, die nach einer Bewerbung für eine Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt werden, nach möglichst objektiven, eindeutigen und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgen. Die nachfolgenden Empfehlungen zielen darauf, den eigentlich unlösbaren Widerspruch aufzulösen, gleichzeitig auch die Interessen von Berufsanfängern und kleineren Büroorga-

¹ Sonderregelungen, die sich nur auf Verfahren oberhalb des Schwellenwertes beziehen, sind im Text ebenfalls grau unterlegt



nisationen zu berücksichtigen und so das maximale kreative Potenzial des Architektenwettbewerbs auszuschöpfen.

Der Auslober soll zunächst entscheiden, ob es für die konkrete Aufgabe sinnvoll ist,

- die Kriterien so allgemein zu formulieren, dass möglichst **allen Interessierten** und durch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ (ggf. Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner) qualifizierten Personen die **grundsätzliche Chance** zur Teilnahme gegeben wird (**siehe Regelverfahren**), oder
- ob die **Besonderheit der Aufgabe** es erfordert, **strengere Anforderungen** an Fachkunde, Erfahrung und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zu stellen (**siehe Besonderes Verfahren**)

Die gute Erfahrung von Auslobern mit dem Ergebnis offener Wettbewerbe, bei denen oftmals junge oder mit der speziellen Aufgabe bisher nicht befasste Büros die besten Lösungen vorgelegt haben und diese zur großen Zufriedenheit der Auftraggeber auch realisiert haben, zeigt, dass das Regelverfahren in vielen Fällen die für den Auslober beste Lösung darstellt.

Da gemäß § 46 VgV besondere Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber nicht zwingend gestellt werden müssen, sondern nur eine Option im Auswahlverfahren darstellen, kann das Regelverfahren auch bei Verfahren über dem Schwellenwert zur Anwendung kommen. Die frühere Rechtslage auf Basis der VOF hatte hier andere Anforderungen vorgesehen.

Bei Vergaben unter dem VgV-Schwellenwert ist das Besondere Verfahren nur dann sinnvoll, wenn die Aufgabenstellung besondere funktionale, technische, organisatorische oder andere Erfahrungen oder eine besondere Fachkompetenz erfordert, die über die allgemeine Fachkompetenz von Architekten hinausgeht (z. B. komplizierte Vorhaben unter Einbeziehung denkmalgeschützter Substanz o. ä.).

Grundsätzlich soll der Auslober verlangen, dass sich ständige Arbeits- oder Bürogemeinschaften nur einmal bewerben dürfen, damit große Büroorganisationen nicht bevorzugt werden. Mehrfachbewerbungen müssen zum Ausschluss der Bewerbung und – sofern die Mehrfachbewerbung erst nachträglich bekannt wird – zum Ausschluss der Arbeit führen.

REGELVERFAHREN

Der Auslober kann einen Teil der vorgesehenen Teilnehmer (nicht mehr als ca. 25 %) vorab namentlich bestimmen. Sie müssen die Kriterien erfüllen, die an die Bewerber gestellt werden, möglichst in besonderer Weise. So kann der Auslober sicherstellen, dass auch bei Anwendung des Losverfahrens die Teilnahme bestimmter, besonders qualifizierter Büros gesichert ist, er kann aber auch in gewissem Rahmen Personen seines Vertrauens die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen. Die vorab ausgewählten Teilnehmer sind in der Veröffentlichung zu nennen.



In den **Bewerbungsunterlagen** soll verlangt werden:

1. Nachweis der Führung der Berufsbezeichnung (durch Kopie der letzten Beitragsrechnung oder eine Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer, die nicht älter als 1 Jahr ist); Formulierungsvorschläge für die Teilnahmeregelung können bei der Architektenkammer abgerufen werden
2. Versicherung, dass sich kein weiteres Mitglied der Bürogemeinschaft (Partner, freier Mitarbeiter oder Angestellter) bewirbt, und dass der Bewerber akzeptiert, dass Verstöße hiergegen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit führen

Die **Auswahl** selbst findet **in zwei Stufen** statt.

Stufe 1 Es werden die Bewerber ausgewählt, die die veröffentlichten Kriterien erfüllen. Der Auslober prüft, ob die geforderten Nachweise erbracht wurden und scheidet diejenigen Bewerber aus, die diese nicht erbracht haben oder offensichtlich nicht erfüllen.

Stufe 2 Wenn mehr Bewerber die Kriterien erfüllen, als Teilnahmeplätze vorgesehen sind, wählt der Auslober die Teilnehmer am Wettbewerb durch Los aus.

Nachprüfung Die ausgewählten Bewerber haben innerhalb einer festgelegten Frist ihre Teilnahme am Wettbewerb verbindlich zu erklären. Der Auslober überprüft innerhalb dieser Frist, die erbrachten Nachweise auf sachliche Richtigkeit.

Verstöße führen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit vom weiteren Verfahren. Werden die Verstöße vor Beginn des Wettbewerbs bekannt, können Nachrücker entsprechend der Reihenfolge als Teilnehmer zugelassen werden. Es ist deshalb eine angemessene Anzahl von „Nachrückern“ auszulosen.

BESONDERES VERFAHREN

Wie im Regelverfahren kann der Auslober einen Teil der vorgesehenen Teilnehmer vorab namentlich bestimmen (siehe oben unter Regelverfahren).

In den **Bewerbungsunterlagen** soll verlangt werden:

1. Versicherung des Bewerbers, dass keine Ausschlusskriterien gemäß § 42 VgV gegen ihn vorliegen
2. Nachweis der Führung der Berufsbezeichnung (siehe Regelverfahren)
3. Versicherung, dass sich kein weiteres Mitglied der Bürogemeinschaft bewirbt (siehe Regelverfahren)
4. Angaben, die eine Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erlauben (Die Nachweise sollten sich auf die letzten 10 Jahre beziehen):
 - z.B. Nachweis der Planung von ein oder zwei Gebäuden (min. Leistungsphasen 2-5) einer klar definierten, angemessenen Größenordnung. Soll die Leistungsphase 8 mit beauftragt werden, kann zusätzlich verlangt werden, dass die Objektüberwachung für ein entsprechendes



Bauwerk erbracht wurde. Ggf. kann zusätzlich eine Referenz eines funktional vergleichbaren Gebäudes gefordert werden, sofern die Bauaufgabe eine Fachkompetenz erfordert, die deutlich über die allgemeine hinausgeht (z. B. bei Laborgebäuden, Krankenhäusern, besonderen Ingenieurbauwerken, speziellen Produktionsgebäuden u. ä.)

- ggf. ein oder zwei Wettbewerbserfolge (Preis oder Anerkennung), oder Veröffentlichungen in Architekturzeitschriften, oder Auszeichnungen fertig gestellter Bauten mit Architekturpreisen. Es wird jedoch dafür plädiert, diesen Nachweis besonderer entwerferischer Qualifikation dem Wettbewerbsverfahren vorzubehalten.

Bei Arbeitsgemeinschaften oder Partnerschaften müssen die Kriterien 1 (soweit gefordert), 2 und 3 von allen Mitgliedern, die Kriterien 4 von mindestens einem Mitglied erfüllt werden. Hierdurch soll Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen die Teilnahme am Wettbewerb in einer Arbeitsgemeinschaft ermöglicht werden.

Wenn der Auslober beabsichtigt, Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen die Teilnahme trotz der oben aufgeführten einschränkenden Kriterien zu ermöglichen, so kann in der Ankündigung formuliert werden, dass Bewerber zum Losverfahren zugelassen werden können, die einzelne der Auswahlkriterien unter 4 nicht vollständig erfüllen (z. B. nur den Nachweis erbringen können, ein Gebäude geringeren Bauvolumens geplant zu haben), wenn dagegen andere, zusätzliche Kriterien in besonderer Weise erfüllt werden (zum Beispiel Wettbewerbserfolge). Diese Chance eines alternativen Nachweises der Fachkunde und Leistungsfähigkeit muss an eine entsprechende Bedingung geknüpft werden, z.B. dass der Hochschulabschluss maximal 10 Jahre zurückliegt oder die durchschnittliche Bürogröße des vorausgehenden Kalenderjahres unter 6 Mitarbeitern einschließlich Büroinhabern lag. Für die Beurteilung dieser Bewerber sollte der Auslober ein Auswahlgremium bilden, dessen Mitglieder in hervorragender Weise die Anforderungen erfüllen, die an die Bewerber selbst gestellt werden.

Die Nachweise soll der Auslober zur Vereinfachung der Prüfung auf Formblättern verlangen, die er interessierten Bewerbern übersendet oder in anderer Weise zur Verfügung stellt.

Die **Auswahl** selbst findet **in zwei Stufen** statt:

- Stufe 1** Es werden die Bewerber ausgewählt, die die veröffentlichten Kriterien erfüllen. Der Auslober prüft, ob die geforderten Nachweise erbracht wurden und scheidet diejenigen Bewerber aus, die diese nicht erbracht haben oder offensichtlich nicht erfüllen.
- Stufe 2** Wenn mehr Bewerber die Kriterien erfüllen, als Teilnahmeplätze vorgesehen sind, wählt der Auslober die Teilnehmer am Wettbewerb durch Los aus.
- Nachprüfung** Die ausgewählten Bewerber haben innerhalb einer festgelegten Frist ihre Teilnahme am Wettbewerb verbindlich zu erklären. Der Auslober überprüft innerhalb dieser Frist die erbrachten Nachweise auf sachliche Richtigkeit. Er kann hierfür innerhalb einer festzusetzenden Frist zusätzliche Bestätigungen oder Bescheinigungen des Bewerbers verlangen.



Verstöße führen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit vom weiteren Verfahren. Werden die Verstöße vor Beginn des Wettbewerbs bekannt, können Nachrücker entsprechend der Reihenfolge als Teilnehmer zugelassen werden. Es ist deshalb eine angemessene Anzahl von „Nachrückern“ auszulosen.

Stand: 01/2020